

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Nutzung kommunaler Sportstätten in der Stadt Vetschau/Spreewald

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl.I/07 Nr. 19 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 ([GVBl.I/13, \[Nr. 18\]](#)) sowie § 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 40]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 24.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Geltungsbereich wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Geltungsbereich der Gebührensatzung

Diese Gebührensatzung kommt zur Anwendung gegenüber gemeinnützigen Vereinen mit Sitz in der Stadt Vetschau/Spreewald oder mit Tätigkeitsbereich in der Stadt Vetschau/Spreewald.

Gegenüber Dritten erfolgt zur Nutzung der Abschluss einer privat-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Vetschau/Spreewald mit einem entsprechenden Nutzungsentgelt.

Artikel 2

§ 2 Nutzungsgebühren wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Nutzungsgebühren

Für die Nutzung der drei Sporthallen (Solarsporthalle, Friedrich-Ludwig-Jahn-Sporthalle, Sporthalle Missen) werden Nutzungsgebühren erhoben.

Je angefangene Stunde ganzjährig
ab dem 01.01.2015

6,80 Euro

Artikel 3

§ 6 Gebührenermäßigung und Gebührenerstattung wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Gebührenermäßigung und Gebührenerstattung

Für gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Stadt Vetschau/Spreewald, deren sportliche Betätigung nicht auf Erwerb gerichtet ist, wird für die Nutzung der kommunalen Sportstätten, die sich in Trägerschaft der Stadt Vetschau/Spreewald befinden, die Nutzungsgebühr um 75 % ermäßigt erhoben.

Für gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Stadt Vetschau/Spreewald, die eigenverantwortlich kommunale Sportstätten bewirtschaften, die sich in Trägerschaft der Stadt Vetschau/Spreewald befinden, und deren sportliche Betätigung nicht auf Erwerb gerichtet ist, erstattet die Stadt Vetschau/Spreewald auf Antrag bis zu 75 % der dafür dem betreffenden Verein für die Benutzung entstehenden Betriebskosten.

Dies gilt nicht für gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Stadt Vetschau/Spreewald, die bereits einen separaten Vertrag zur Betriebskostenförderung mit der Stadt Vetschau/Spreewald abgeschlossen haben.

Der Antrag auf Gebührenerstattung für ein Kalenderjahr muss spätestens bis zum 31.08. des Folgejahres der Stadt Vetschau/Spreewald vorliegen.

Artikel 4

§ 7 Sonderregelungen wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Sonderregelungen

Für gemeinnützige Sportvereine mit Sitz in der Stadt Vetschau/Spreewald, die zum Trainings- und Wettkampf-/Turnierbetrieb andere als in Trägerschaft der Stadt Vetschau/Spreewald befindlichen Sportanlagen nutzen müssen und deren sportliche Betätigung nicht auf Erwerb gerichtet ist, erstattet die Stadt Vetschau/Spreewald auf Antrag bis zu 64,6 % der dafür dem betreffenden Verein für die Benutzung entstehenden Betriebskosten.

Der Antrag auf Gebührenerstattung für ein Kalenderjahr muss spätestens bis zum 31.08. des Folgejahres der Stadt Vetschau/Spreewald vorliegen.

Unter Betriebskosten werden Kosten im Sinne dieser Satzung verstanden für: Energie, Restmüllentsorgung, Wasser, Abwasser, Schornsteinfeger, Instandhaltung Platz/Gebäude und Reparaturkosten Gerätschaften.

Artikel 5

§ 8 Nachweise für Antragstellung wird neu eingefügt:

§ 8 Nachweise für Antragstellung

Voraussetzungen für die Antragstellung unter § 6 und 7 sind die Nachweise der Gemeinnützigkeit per Freistellungsbescheid und die Einzelnachweise der tatsächlich entstandenen Betriebskosten.

Artikel 6

§ 9 Bemessungsgrundlagen wird neu eingefügt:

§ 9 Bemessungsgrundlagen

Die Gebührenermäßigung und Gebührenerstattung unter § 6 und 7 werden nach der Anzahl der Mitglieder im Verein begrenzt. Der Zuschuss kann maximal wie folgt betragen:

30 bis 100 Mitglieder	max. 3.000,00 Euro
101 bis 200 Mitglieder	max. 4.000,00 Euro
201 bis 300 Mitglieder	max. 5.000,00 Euro
301 bis 400 Mitglieder	max. 6.000,00 Euro
401 bis 500 Mitglieder	max. 7.000,00 Euro
ab 501 Mitglieder	max. 10.000,00 Euro

Artikel 7

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Vetschau/Spreewald, den 28.04.2014

gez.
Bengt Kanzler
Bürgermeister